



Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: +49 (911) 2493-0

Telefax: +49 (911) 2493-9150

E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 28.01.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

651ppb/010-2025#019

EVH-Nummer: 3542480

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Neubau Straßenüberführung bei km 26,617 und Auflassung der Bahnübergänge bei Bahn-km 26,622 und Bahn-km 27,240“, Strecke 5321 Treuchtlingen - Würzburg in der Stadt Laubzenzedel

Bezug: Antrag vom 01.08.2025, Az. I.II-S-N-S, G.016177078

Anlagen: -

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

Das Vorhaben sieht die Auflassung von zwei Bahnübergängen und den Neubau einer Straßenüberführung vor. In diesem Zusammenhang soll auch eine Stützwand errichtet und die Straßenlage angepasst werden.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um sonstige Betriebsanlagen von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch.

Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen aufgrund der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG), wenn für das Vorhaben die UVP-Pflicht bestehen kann gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG. Letzteres ist der Fall, da keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG besteht (es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen) und auch keine Freistellung von der UVP-Pflicht nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der

geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die bestehenden Bahnübergänge Laubzenzedel bei Bahn-km 26,622 und 27,240 der Strecke 5321 Treuchtlingen-Würzburg werden aufgelassen und durch eine Straßenüberführung bei Bahn-km 26,622 ersetzt. Die Straßenüberführung (SÜ) wird in Lage des BÜ km 26,622 hergestellt. Das Brückenbauwerk wird flachgegründet. Für die Herstellung der Straßenüberführung werden Verbauten erforderlich. Die Verbauten, die direkt am Gleis stehen, werden gekürzt und verbleiben im Boden. Die bestehenden Wegeverbindungen werden an die neue Linien- und Gradientenführung der SÜ angepasst.

Der Querschnitt der Kreisstraße WUG 22 wird mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m angesetzt. Parallel zur WUG 22 ist ein mit Grünstreifen angesetzter Geh- und Radweg vorgesehen. Am Ortseingang Laubzenzedel Südseite ist zur Abfangung der Kreisstraße eine Stützwand notwendig. Die Stützwand wird flachgegründet.

Durch die gegenständlichen Baumaßnahmen werden gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin insgesamt ca. 3.500 m² Fläche versiegelt. Der entstehende Kompensationsbedarf wird gemäß § 13 und 15 BNatSchG ausgeglichen.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt überwiegend auf Flächen, die bisher nicht anthropogen überprägt sind. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt, sodass diese wieder in ihrer ursprünglichen Form zur Verfügung stehen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht gegeben.

Nach Angaben der Vorhabenträgerin fallen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 8 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) von 7.500 t an.

Im Bereich der geplanten Maßnahme liegen keine Altlasten- oder Kontaminationsverdachtsflächen vor.

Vorhabenbedingte Umweltverschmutzung und Belästigungen sind durch den bauzeitlichen Maschineneinsatz gegeben, welcher zu bauzeitlichen Erschütterungen sowie Baulärm nach AVV Baulärm in schutzwürdiger Umgebung und Staubemissionen führt.

Vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft sind nicht zu erwarten.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Der BÜ km 26,622 befindet sich stellenweise (Norden, Westen, Süden) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl sowie flächengleich im Hochwassergefahrenbereich HQ100.

Weitere Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVP liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vor.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Die abzuschätzenden Auswirkungen des Vorhabens auf die nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorkommenden Gebiete und deren Schutzkriterien beschränken sich auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Altmühl sowie den flächengleichen Hochwassergefahrenbereich.

Anlagebedingte Auswirkungen eines hundertjährigen Hochwassers der Altmühl sind lediglich hinsichtlich des Retentionsvolumens durch die Anpassung der Böschung, um die Verkehrsflächen

zu erwarten. Die geplanten straßenbegleitenden Gräben gleichen den durch die Dammbauwerke der Bahnüberführung verlorengehenden Retentionsraum mehr als aus.

4 Ergebnis

Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Informationen und Unterlagen (Umwelterklärung für Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht inkl. Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenpläne und -blätter (Stand 09/2025), Schalltechnische Untersuchungen (Baubedingte und betriebsbedingte Immissionen, Stand 04/2025)) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.
Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig